

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

66. Jahrgang

Berlin, den 22. August 1928

Nummer 67

Die Erneuerungsfrist für den Postbezug des „Korrespondent“ läuft bis 25. jeden Monats.

Monatlicher Bezugspreis 1 M. Bestellgebühr 12 Pf. 20 Pf. Postzuschlag für alle nach dem 25. eines Monats aufgegebenen Bestellungen.

Wünsche und Möglichkeiten in der Invalidenversicherung des Verbandes

Die Beschlüsse des Berliner Verbandstages zur Regelung der Unterstützungssätze und der Renteigen haben bei unsern alten und invaliden Kollegen keine restlose Freieidung ausgelöst, sondern angelegentlich der unbefriedigbar vorhandenen Mollage sind alte Wünsche und Hoffnungen bestehen geblieben, die nun der Frankfurter Verbandstag im nächsten Jahre ihrer Erfüllung näherbringen soll. Ob die Möglichkeit dazu vorhanden und wie den invaliden Kollegen am besten geholfen werden kann, darüber herrscht bei dem größten Teil unsrer Kollegen leider noch immer völlige Unklarheit, und jeder, der zu diesem Thema in der kommenden Zeit im „Korr.“ oder in Versammlungen Stellung nimmt, sollte bei Aufstellung neuer Forderungen auch die dazu unbedingt erforderliche Deckung der erhöhten Ausgaben in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. Es geht nicht an, daß wir gleich bestimmten Parteien in den Parlamenten nur Erhöhung der Leistungen fordern, die Sorge für die Ausführung der dazu nötigen Mittel in selbstloser Weise aber andern überlassen.

In Nr. 49 des „Korr.“ schildert Kollege „Cato“ die unbefriedigende Lage unsrer Invaliden. Seine Ausführungen sind durchaus lesenswert und von tiefer Sachkenntnis getragen, in ihrer Beweisführung und ihren Schlussfolgerungen aber nur sehr bedingt zu unterschreiben. So führt er z. B. gegen die Ansammlung eines größeren Verbandsvermögens die Lehren des englischen Generalstreiks ins Feld, trotzdem das englische und das deutsche Schlichtungs- und Streikrecht doch grundverschieden sind und dementsprechend seine Auswirkungen auch ganz anders gewertet werden müssen. Ich will mich hier aber nur mit den Hauptfragen seiner Ausführungen beschäftigen, und zwar mit seiner Frage: „Was zahlen wir für enorm hohe Beiträge zur staatlichen Invalidenversicherung? Und was erhalten wir dafür?“ Und zweitens mit der Grundtendenz seiner Ausführungen: „Besteht die Möglichkeit, unsre Invalidenversicherung wesentlich zu erhöhen?“

Die staatliche Invalidenversicherung ist vielen unsrer Kollegen trotz der langen Dauer ihres Bestehens und trotz ihrer Wichtigkeit ein völlig unbekanntes Buch. Es ist hier so wie mit vielen andern Sachen, man beschäftigt sich mit der Materie erst dann, wenn man durch die Verhältnisse dazu gezwungen wird, in diesem Falle erst dann, wenn die Kollegen aus den Erträgen der Invalidenunterstützung ihr Leben fristen sollen. Die staatliche Invalidenversicherung wird aber auch in den Parlamenten und in der Öffentlichkeit nur ganz oberflächlich behandelt, als Blümchen „Mühmädchlein“, und in bürgerlichen Kreisen, besonders im gewerblichen Mittelstand, hört man, sobald das Thema berührt wird, meist die Worte: ja, der Arbeiter ist für sein Alter versorgt. Allerdings ohne Zahlen zu nennen. Die kennt man gewöhnlich auch gar nicht.

Auch im Reichsarbeitsministerium wird die Invalidenversicherung nur als Stiefkind behandelt, und wie es scheint, mit einer gewissen Abficht. Der verstoßene Arbeitsminister Brauns schreibt in einem grundsätzlichen Artikel zur Sozialpolitik der Gegenwart: „Der Gedanke, Mittel und Wege zu finden, um die Arbeitskraft zu erhalten, um Schäden zu verhüten, ist das Leitmotiv gewesen, das die Sozialreform der Nachkriegszeit beherrschte.“ Von einer Verbesserung der Invalidenversicherung ist in seinem Artikel, der sonst alle Probleme der Sozialpolitik berührt, mit keinem Worte die Rede. Die bürgerlichen Sozialpolitiker und die Wirtschaft haben nur so weit an der Fortführung der Sozialpolitik Interesse, als damit die Erhaltung und Förderung der menschlichen Arbeits-

kraft verbunden ist. Es ist nicht von ungefähr, daß in der Kollegenchaft die Klagen über die Höhe des Krankengeldes und der Erwerbslosenunterstützung mehr und mehr verstummt sind. Diese Unterstützungszweige erfüllen heute, das muß anerkannt werden, das Maß in dem Maße dessen, was von der Sozialversicherung billigerweise verlangt werden kann. An der verbrauchten Arbeitskraft, an invaliden Menschen, hat die Wirtschaft noch nie Interesse gezeigt. Mit einer durchschnittlichen Rente von monatlich 30 M. sollen ein, meistens aber zwei Menschen ihr Leben fristen. Wie das möglich ist, darüber haben sich Staat und Gesellschaft noch keine Kopfschmerzen gemacht. Eine Rente in dieser Höhe verdient nicht den Namen Rente, sie läßt den arbeitsunfähigen Proletarier verkommen.

Unter den Kollegen hört man nun oft die Frage: Wie kommt diese geringe Summe zustande, trotzdem wir seit dem 1. Januar 1928 in jeder Woche 2 M. zahlen, gegenüber 48 Pf. im Jahre 1914? Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, wenn man nicht allzu weit ausholen will, doch will ich versuchen, mit einigen Zahlen den Kollegen eine Antwort zu geben. (Als Ergänzung hierzu sei auf den Artikel des Kollegen Pollender [Leipzig] in dieser Nummer verwiesen, eines ausgezeichneten Sachkenners. Schriftleitung.)

Nach den Schätzungen der Reichsversicherungsanstalt (R.-V.-A.) hatten wir im Jahre 1927 und 18 000 000 Versicherte in der Invalidenversicherung. An Einnahmen standen der R.-V.-A. zur Verfügung: durch Beiträge 875 200 000 M., Reichszuschuß 210 600 000 M., an Zinsen und sonstigen Einnahmen 115 500 000 M., macht zusammen eine Einnahme von 1 201 300 000 M. Im Jahre 1928 wird sich diese Einnahme erhöhen durch die erst in diesem Jahre zur vollen Auswirkung kommende Erhöhung der Beiträge vom 1. Juli 1927 und die Einführung der neuen 2-M.-Stufe bei einem Wochenlohn von über 36 M., die am 1. Januar 1928 in Wirksamkeit getreten ist. — An Ausgaben sind für das Jahr 1927 ausgewiesen 871 100 000 M. für Renten und 44 400 000 M. für Verwaltungszwecke, also eine Gesamtausgabe von 917 600 000 M., so daß der Reichsanstalt ein Überschuß von 283 700 000 M. verbleibt. Dieser Überschuß ist verkehrsmäßig durch das Kapitaldeckungsverfahren bedingt, da die Zahl der Rentenempfänger noch immer, und wahrscheinlich noch auf lange Zeit, im Steigen begriffen ist. Ob Überschuß in dieser Höhe erforderlich ist, ist umstritten, aber niemand kann mit Sicherheit den Zeitpunkt angeben, an dem der „Beharungszustand“ eingetreten ist, d. h. der Punkt, an dem Zugang und Abgang in einem bestimmten Verhältnis bleiben. Heute stehen Zugang und Abgang noch wie 2 : 1.

Renten laufen bei der Reichsanstalt in der staatlichen Höhe von 2 972 000, so daß auf je sechs Versicherte eine Rente entfällt, oder auf die gesamte deutsche Einwohnerzahl gerechnet, ist jeder 20. Deutsche Rentenempfänger aus der Invalidenversicherung. Die Renten gliedern sich in 1 856 000 Invalidenrenten und 1 116 000 Hinterbliebenenrenten. Bei der Reichsanstalt entfallen also auf zehn zahlende Mitglieder ein invalider oder über 65 Jahre alter Arbeiter. Die Rente beträgt im Reichsdurchschnitt rund 30 M. monatlich für Invaliden, 19,22 M. für Witwen und 12,78 M. für Waisen. Bei uns Buchdruckern wird sie in der Regel etwas über 40 M. liegen. Diese Sätze steigen 1928 durch die Erhöhung der Steigerungssätze der bis 1921 verwendeten Marken, und zwar in der für uns hauptsächlich in Betracht kommenden Klasse V von 20 auf 27 Pf., also um rund 35 Proz. Diese Regelung ist jetzt in Kraft getreten und bedeutet z. B. bei 1000 verwendeten Marken eine Erhöhung der Rente um 6,50 M. monatlich. Die Neueinführung der höheren Klassen wird sich erst mit den Jahren auswirken, kommt also für die nächsten Jahre nur unwesentlich in Frage.

Das sind die nüchternen Zahlen der staatlichen Invalidenversicherung. Vergleicht man die Einnahmen mit dem Stand der Renten, so begreift man, daß hier Hilfe für unsre Invaliden in nennenswerter Höhe nicht zu erwarten ist. Möglich wäre sie nur durch Steigerung der Beiträge oder der Einrichtung neuer Beitragsklassen. Die in diesem Jahre neu eingerichtete 2-M.-Klasse bei einem Wochenlohn von über 36 M. ist meines Erachtens durch die Entwicklung schon wieder überholt, kennen doch die anderen Zweige der Sozialversicherung, die Kranken- und Erwerbslosenversicherung, schon Lohnklassen von 60 M. bzw. 65 M.

Würden wir diese Sätze auch in der Invalidenversicherung in Berücksichtigung ziehen, so würde das die Einrichtung weiterer Beitragsklassen und mit den Jahren eine entsprechend höhere Leistung bedeuten. Auch eine nennenswerte Erhöhung des Reichszuschusses muß gefordert werden. Hat doch der Staat immer eine offene Hand, wenn Zweige der Wirtschaft sich in Not (?) befinden, man braucht nur an die Landwirtschaft, Ruhrkredite, Schiffsahrtskonventionen usw. zu erinnern — er muß sich auch der Arbeiter in erhöhtem Maße annehmen, die von der Wirtschaft als zu alt oder verbraucht aufs Pflaster geworfen werden.

Noch ein Problem muß hier in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden. Die Industrie zeigt schon lange und jetzt in verstärktem Maße das Bestreben, nur junge Arbeiter in die Betriebe einzustellen (in vielen Großbetrieben werden Arbeiter über 40 Jahre überhaupt nicht mehr eingestellt), so daß die älteren Arbeiter den Nachweis bevölkern und nur schwer ein Unterkommen finden. Als Gegenstück besteht die unbefriedbare Tatsache, daß die Menschheit in Deutschland heute länger lebt als früher. Ich lasse die vor kurzem erschienene Sterbetafel des Statistischen Amtes über die deutsche männliche Bevölkerung folgen, die das deutlich illustriert.

Sterbetafel 1924—1926

(verfälscht auf die vitalen Jahresklassen):

Alter (Jahre)	Von 100 000 lebendgeborenen überleben das vorstehende Altersjahr nach der Sterbetafel der Jahre					
	1871/72 bis 1880/81	1881/1890	1891/1900	1901/1910	1910/1911	1924/1926
0.	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
20	59 287	60 970	63 040	70 047	78 832	83 286
30	54 454	56 713	61 274	67 062	70 425	79 725
40	48 775	51 148	56 402	62 598	66 227	76 313
50	41 228	43 684	49 002	55 340	59 340	71 006
60	31 124	33 456	38 308	43 807	47 736	60 883
70	24 802	26 940	31 294	36 079	39 527	52 715
75	17 750	19 065	23 195	27 136	29 965	41 906
76	10 743	12 188	14 790	17 689	19 388	28 338
80	5035	5838	7033	8987	9711	16 066

Trotz des Krieges und seiner mörderischen Wirkung ist die Lebensdauer in den letzten 15 Jahren weiter, und zwar sehr erheblich, gestiegen. Über 62 Proz. aller Lebendgeborenen und 63 Proz. aller 20jährigen Männer erreichen die 65-Jahre-Grenze. Das bedeutet, daß 63 Proz. aller Versicherten in den Genuß der Altersrente kommen, ohne die Hunderttausende, die infolge ihrer Invalidität schon früher in den Genuß der Rente kommen. Diese beiden Tatsachen: das Bestreben der Wirtschaft, die älteren Arbeiter aus dem Produktionsprozess auszuscheiden, und andererseits die festgestellte Verlängerung der Lebensdauer der Bevölkerung werden den Staat und auch die Arbeiterchaft vor schwerer zu lösenden Aufgaben stellen; sie stellen aber vor allem für die Invalidenversicherung eine neue weitere Belastung in Aussicht.

Die Hoffnung auf eine wesentliche Erhöhung der staatlichen Invalidenrente in absehbarer Zeit ist nach dem Gesagten nur eine geringe. Da dem so ist und man sich damit anscheinend leicht abfindet, fordern viele Kollegen von der Organisation, daß der Verband den invaliden Kollegen die Mittel an die Hand gibt, die der Staat versagt. Hier möchte ich den Schlußsatz aus dem Aufsatz des Kollegen „Cato“ wiederholen: „Nicht gefühlsmäßig entscheidend, sondern so entscheidend, daß das Haus, in dem wir wohnen, auch späteren Berufsgenossen Raum bietet.“ Wer aber nicht an das Problem herangeht, muß zu gegenteiligen Schlußfolgerungen wie Kollege „Cato“ kommen. Eine Gewerkschaft wird einfach nicht in der Lage sein, das Problem besser zu lösen als der Staat. In der Kranken- und Erwerbslosenversicherung sind wir jetzt nur noch Zuschußkasse, die eigentliche Unterstützung geht die staatliche Versicherung. Kann es denn in der Invalidenversicherung auf die Dauer anders sein?

Unsre Organisation zweigt jetzt 40 Pf. von dem Verbandsbeitrag für die Invalidenunterstützung ab. Dieser Satz reicht jetzt noch aus, um die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Aber unsre Invalidenunterstützung steht erst am Anfang ihrer Leistung. Nach unserm letzten Jahresbericht haben wir Ende 1927 einen Invalidenstand von 2112 Kollegen, d. h. auf 38 arbeitende Kollegen kommt ein Invaliden, im Jahre 1926 stand das Verhältnis noch 46 : 1. Diese Ziffer wird weiter steigen, und es bestehen keine entsetzlichen Gründe gegen die Annahme, daß sich unsre Invalidenziffern mit dem zunehmenden Alter der

Organisation und der geringen Fluktuation an die Ziffern der Reichsanstalt angelehnt, die heute schon auf 10 Versicherte einen Invaliden aufweist, und die auch mit ihrer Ziffer noch nicht die Höchstzahl erreicht hat. Man sage nicht, das stimmt nicht ganz, da wir ja keine Altersversicherung haben. Ich nehme aber nicht an, daß die Zahl der Kollegen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und noch arbeiten, fonderlich groß ist. Die Zahl würde auf ein Minimum herabsinken, wenn die alten Kollegen mit den Unterstützungen existieren könnten. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß unsere Invalidenunterstützung den gleichen Weg wie die Reichsanstalt gehen wird, und wir sind auf dem besten Wege dazu. Wollen wir dann aber die Unterstützungen in der Höhe und in den Kategorien beibehalten, so ist dazu eine Erhöhung des Beitragetrages nicht zu umgehen. Eins bedingt das andre. Will man aber noch für eine Erhöhung der Beiträge der Invaliden eintreten — und sie sind gegenwärtig zu niedrig —, so muß man auch hierfür eine Erhöhung des Beitragetrages wollen. Oder glauben die Kollegen, daß der Verband mit 40 Pf. wöchentlich mehr leisten kann als die Reichsanstalt mit dem fast fünffachen Betrage?

Grundsätzlich bin ich der Meinung, daß nicht die Gewerkschaften, sondern der Staat für seine invaliden Arbeiter ausreichend zu sorgen hat. Und wenn manche Kollegen einwenden, daß durch die Übernahme der Unterstützungseinrichtungen durch den Staat die Gewerkschaften einen Teil ihrer Mitglieder verlieren — was doch nicht wünschenswert sei —, so mag man das bedauern. Das Primäre wird aber stets bleiben müssen das Wohlergehen der Arbeiterkraft. Es ist immer zu fordern, daß Staat und Wirtschaft für die durch Alter und Invalidität arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter ausreichend zu sorgen haben. Warum sollten die Gewerkschaften diese Verpflichtungen den dazu Berufenen abnehmen? Wenn wir Unterstützungseinrichtungen geschaffen haben, so doch nur deshalb, weil der Staat seiner Pflicht nicht oder nur mangelhaft nachgekommen ist. Sorgen wir mit allem Nachdruck dafür, daß die Lebensart von sozialen Staat auch Wirklichkeit werde. Sorge das Arbeitsministerium dafür, daß die Worte des Ministerialdirektors Dr. Grieser in Nr. 13 des „Reichsarbeitsblattes“ in Erfüllung gehen:

Gegen die Beschleife des Lebens und ihre wirtschaftlichen Folgen schützt den Arbeiter und Angestellten seine Sozialversicherung. Wie ein helfender Engel steht sie am Wochenbette der Familie des Arbeiters, sie leistet dem Arbeiter Beistand bei Krankheit und Unfall, bei Arbeitslosigkeit und dauernder Erwerbsunfähigkeit und übernimmt auch die Sorgen für Witwen und Waisen. Mit dem Arbeitsverhältnis verbindet das Gesetz ein Versicherungsverhältnis, wie dem Baumstamm als Unterlage das Reis zur Herabdringung von Gedebrust aufgesproßt wird.

Würde diese Hilfe dem Arbeiter in ausreichendem Maße zuteil werden, so könnten wir die gewerkschaftliche Selbsthilfe einschränken. Da dem aber noch nicht so ist, wird der Verbandstag in Frankfurt im nächsten Jahre die Mittel und Wege zu beschließen haben zur Verbesserung der Lage unserer invaliden Kollegen, aber unter Berücksichtigung aller Verhältnisse und der finanziellen Leistungsfähigkeit unserer Kollegen.

Berlin, D. Pieper.

Ein Vorschlag zur Aufbesserung der Invalidenunterstützung

Wenn man die minimalen Ergebnisse des ungeheuren Rechenwerks der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung betrachtet, so möchte man unwillkürlich ausrufen: „Und der kreisende Berg gebar eine Maus.“ Zahlen, Zahlen, nichts als Zahlen. Und das trotz der Aufbesserung vom 1. Juli. Der Aufbau und die Einrichtung dieses Versicherungszweiges ist so kompliziert, daß sich nur ausgeprochene Spezialisten darin zurechtfinden, und es ist kein Wunder, wenn hier St. Bureaustatus einen wesentlichen Teil der Gelder frisst, die weit besser den Versicherten zukommen könnten, wenn das Gesetz so einfach wie möglich gestaltet wäre.

Da nun aber dieser Paragrafenkloß sehr schwer zu bewegen und vorwärtszubringen ist, so leuchtet es wohl jedem ein, daß Selbsthilfe immer wieder die beste Hilfe ist. Aber auch da hapert es. Zwar sind die Invalidenversicherungsfähigkeit durch unsern letzten Verbandstag „aufgebessert“ worden, doch so, daß man es eben nur in Gängeföhren setzen kann. Die meisten Anträge wurden als undisputierbar bezeichnet, den Ausdruck „ulopisch“ hat man vielleicht nur aus Achtung vor der antragstellenden Mitgliedschaft vermieden (4 M. pro Tag). Die Enttäuschung war allgemein. Wenn man so etwas ohne Beitragserhöhung ins Werk setzen will, so muß es so kommen, wie es eben gekommen ist. Der Abstand zwischen Forderung und Bewilligung war einfach katastrophal, und ein sarkastischer Vergleich liegt verteuftelt nahe.

Nun sieht man in dem Rassenbericht sich zwischen den Zeiten eine energisch abwehrende Hand hervorrecken: Nur keine Invalidenunterstützung weiter, 29½ Pf. von 30 sind schon verbraucht. Ja, meine Herren, glauben Sie denn, damit das Heer der Hilfeschreienden-bannen zu können? Das dürfte ein Irrtum sein; viele Äußerungen, die man täglich hört und liest, reden eine deutliche Sprache. Diese alten Kollegen in der „Tübiumsgalerie“, die sich noch bedeutend vermehren werden, teilweise von 1868 und noch früher, haben

nun ihr ganzes Leben um die Besserstellung der Arbeiter gekämpft und, man kann es wohl sagen, auch gestiftet. Sie haben viel Erfolg gehabt, der Verband steht heute stark und gefestigt da, sie können daher wohl mit einer gewissen Befriedigung auf ihr Lebenswerk zurückblicken. Denken wir an die an Kämpfen so reichen letzten 25 Jahre des vorigen Jahrhunderts, wo oft das größte Raffinement und die größte Gefirrenheit dazu gehörten, um überhaupt Verbandsmitglied sein und bleiben zu können, so kann das unsere Achtung vor diesen alten Kämpfern nur erhöhen, und die heutige Generation sollte sich bemühen, den Mitarbeiter des Verbandsgebäudes den Lebensabend so angenehm wie möglich zu machen. Wie verschiedene Artikel der letzten Zeit beweisen, denken die Alten auch gar nicht daran, sich mit der letzten Aufbesserung zufriedenzugeben. Nein, da muß schon ein Schritt weiter gegangen werden; hier hilft kein Zittern vorm Frost.

Man passe die Beiträge den heutigen Löhnen an, da wäre vielleicht eine Erhöhung von 50 Pf. pro Woche noch minimal zu nennen, wir müßten ja für die andern Versicherungsarten auch mehr bezahlen. Und was ließe sich mit 50 Pf. anfangen?

Da kommt mir noch ein anderer Gedanke: Wie wäre es mit der Staffelung der Beiträge? Im „Korr.“ habe ich einmal gelesen, daß in Berlin kein Maschinenseher unter 90 M. anfängt. Für solche Kollegen ist doch der heutige Beitrag eine Bagatelle, eine lächerliche Summe; hier ließe sich noch manches heraushehlen, und das mit Recht, denn solche Verdienste lassen sich nur unter dem Schutze einer starken, gefestigten Organisation erzielen. Es werden ja wohl auch meist jüngere Kollegen sein, die solche Posten innehaben und die — das will ich nicht verkennen — jedenfalls ihren Mann stehen müssen. Vor dem entstehenden Budgetgehaltbedarf braucht man sich nicht zu ängstigen, das gehört so zur Sache und ist nicht tragisch zu nehmen, da an der Aufbesserung später doch alle Mitglieder teilhaben werden.

Man stelle sich vor, der Verbandstag im Juni nächsten Jahres beschließt eine Beitragserhöhung von 50 Pf. auf Löhne bis 10 M. über Minimum (die höheren werden gestaffelt), so ergibt das, ohne Staffelungsbeiträge, die ich ja nicht erfassen kann, bei etwa 80 000 zahlenden Mitgliedern wöchentlich 40 000 M. Wenn nun dieses Mehr drei Monate lang aufgespart würde, so betrüge das 520 000 M., womit dann zum 1. Oktober 1929 oder spätestens 1. Januar 1930 eine ganz wesentliche Aufbesserung eintreten könnte, eine Aufbesserung, die auch wirklich fühlbar wäre und die sich vielleicht den Spitzenwünschen des vorigen Verbandstages annähern würde. Würde die Staffelung beschloffen, so könnten auch die andern Unterstützungszweige wesentlich erhöht werden. Da der angemessene Betrag m. E. überhaupt nicht gleich aufgebraucht würde, könnten durch die gar nicht so unwesentlichen Zinsen des angelegten Kapitals alle übrigen Verbandsinstitutionen bedacht werden, so daß die immer etwas bittere Beitragserhöhung für jeden schmadhaft würde.

Ich habe in diesem Artikel die Selbsthilfe als die beste Hilfe bezeichnet; an diesem Worte wird ja nicht viel zu denken sein. Trotzdem sollten aber die Angehörigen der menschlichen Arbeitskraft das Bedürfnis in sich fühlen, für ihre alten Arbeiter auch etwas über den sozialen Pflichtbeitrag hinaus zu tun. Es gibt ja allerdings schon eine Reihe von vorbildlichen Firmen, die aus eigener Entscheidung Ruhegehälter zahlen (ein Betrieb in Leipzig geht bis wöchentlich 25 M.), es sind ihrer aber immer noch viel zu wenig. Ein Beratungspunkt über diese Angelegenheit dürfte jeder Prinzipalversammlung zur Zierde gereichen und dem gewerblichen Frieden mehr dienen, als die Subventionierung lebensunfähiger Arbeiterorganisationen.

Leipzig, R. K. K. K.

Höhere Verbands-Invalidenunterstützung

In der Nr. 53 des „Korr.“, im Bericht über die Gewerkschaftskonferenz, wurde ein ausführliches Referat über unsere Unterstützungsforderungen wiedergegeben. Vom ADGB sind Richtlinien für die Verbände ausgearbeitet. Die Initiative vom ADGB ist jedenfalls sehr zu begrüßen und wahrscheinlich der Einigkeit entsprungen, daß die Mitglieder durch derartige Unterstützungseinrichtungen fester und dauernder an ihre Gewerkschaften gefestelt werden. Die Inflationszeit hat ja bewiesen, daß die sogenannten Kampferverbände im Gegenfall zu den Unterstützungsverbänden die größte Mitgliederflucht hatten, dadurch in ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemindert, ja fast bedeutungslos wurden, und jetzt harte Kämpfe um verlorengegangene Positionen zu führen haben. Z. B. in großen Betrieben der Metallbranche in Süddeutschland, wie waren da die Verhältnisse in organisationsreicher und tariflicher Beziehung 1914, und wie sind sie jetzt 1928?

Nicht allein unsere gewerkschaftliche Schulung und Disziplin, sondern zum großen Teil unsere Unterstützungseinrichtungen sind der Kitt, der unsere Kollegen fest im Verbande zusammenhält. Die Früchte sind, daß wir unsere tariflichen Positionen in schlechter Zeit gehalten haben und jetzt weiter ausbauen können. Auch die andern Verbände haben aus der schweren Zeit gelernt und besaßen sich jetzt mit der Verbesserung und Einrichtung der verschiedenen Unterstützungszweige, um ihre Mitglieder fester an ihre Gewerkschaft zu fesseln.

Der beste Kampfverband ist doch wohl derjenige, der seine Mitglieder im Kampfe um ihre tariflichen Rechte oder auch in sonstiger Notlage unterstützen kann. Wenn die Mitgliedschaften unsres Verbandes in jenem Referat auf-

gefordert wurden, zu diesem Thema Stellung zu nehmen, so möchte ich dies nochmals unterstreichen. Daß wir unsere Unterstützungseinrichtungen zurückzubilden und den Richtlinien des ADGB (die doch bloß zur Neueinführung aufgestellt sind) anpassen, kann nicht verlangt werden. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist durch staatliche Regelung auf eine zeitgemäße Höhe gebracht, hier bedarf es seitens unsres Verbandes keiner Erhöhung des Unterstützungssatzes. Auch die Sonderleistungen einzelner Gauen und Mitgliedschaften könnten zugunsten anderer Notwendigkeiten abgebaut werden. Anders verhält es sich selber mit der Invalidenunterstützung. Hier verlangt der Staat den gewerblichen Arbeitern gegenüber. Angestellten und Beamten gegenüber hat man eine andre Auffassung. Da wir von staatlicher Seite für die Zukunft keine Besserung zu erwarten haben, müssen wir eben selbst eintreten. Die Invalidenfälle in unserm Verbands sind den Zeitverhältnissen entsprechend zu niedrig. Hier muß die Forderung aus Gerechtigkeitsgründen erhoben werden, die Höhe der Geldbewertung entsprechend, dem Geldwert oder der Kaufkraft von 1914 anzupassen. Ausführlich wird ja dies schon in einigen Artikeln, so in Nr. 49, 50, von Kollegen begründet, wie auch in vielen Artikeln zu unserm letzten Verbandstag. Nicht unsonnige oder untragbare Anträge sollen gestellt werden, sondern der Gerechtigkeit und Pflicht entsprechend. Die Auffassung, die bei Verzorgung von Angestellten und Beamten gang und gäbe ist, dürfte auch für unsere Arbeitsinvaliden am Platze sein.

Hier müßte auch von unserm Verbandsvorstande gleich dem ADGB ein wenig Initiative ergriffen werden. In einer Beitragserhöhung werden alle Kollegen, die diese Frage ernsthaft prüfen, es nicht scheitern lassen. Unsere alten Verbandsveteranen verdienen gewiß auch den Dank unserer jüngeren Generation, denn ihrem Kampfen und ihrem Aushalten verdanken die Jüngeren ihre, andern Berufen gegenüber gewiß nicht schlechten beruflichen Verhältnisse. Und dann, sollen unsere alten Kollegen bis zum Letzten arbeiten, da ihnen das Gnadendrot nicht langt, und für die Jungen die Arbeitslosenunterstützung aufbringen?

Wenn wir in Nr. 52 des „Korr.“ den Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts 1927 verfolgen, so verstehen wir es ja, daß trotz des hohen Beitrags zur Invaliden- und Altersversicherung vom Staate für die Invaliden- und Altersrentner nicht viel zu erwarten ist. Was speist denn nicht alles mit aus dieser Schüssel? Was könnte mit einem Bruchteil dieser Beiträge von den Gewerkschaften in der Invaliden- und Altersverzorgung geleistet werden. Der ADGB dürfte der Invaliden- und Altersversicherung besonderes Interesse und der Weiterentwicklung dieses Unterstützungszweiges besondere Aufmerksamkeit widmen. In vielen Gauen und Mitgliedschaften bestehen für allerlei Zwecke Sonder- und Zuschußklassen (auch nicht obligatorisch).

Diese Klassen und Zuschüsse belasten unsere Kollegen oft mit sehr hohen Beiträgen, ohne andererseits bei bestem Willen Besonderes leisten zu können. Bei der Sanierung des Unterstützungswesens im Verbands muß auch die Frage dieser Sonderleistungen erörtert und geklärt werden. Würden diese Sonderleistungen weggelassen, so könnte der Verband leichter seine Beiträge erhöhen und seine Unterstützungsfähigkeit so ausbauen, daß sie den Zeitverhältnissen Rechnung tragen würden. In dem Referat über Unterstützungswesen auf der Gewerkschaftskonferenz wurden die Mitgliedschaften aufgefordert, hierzu in den nächsten Versammlungen Stellung zu nehmen. Mögen die Kollegen zumal den Ausbau unsrer Invalidenunterstützung eingehend prüfen und durch die dadurch bedingte Erhöhung des Beitrags nicht zu sehr ihre Haltung beeinflussen lassen. Den Kitt in unserm Verbands bildet die Solidarität. Aber wir die auch unsern alten Invaliden gegenüber!

K. R. N. B. g. J. R.

Sur Invalidenunterstützung

Kollege Ernst Freitag veröffentlicht in Nr. 54 des „Korr.“ eine Gegenüberstellung: Pensionierungs-gesetz — Angestelltenversicherung — Invalidenversicherung. Diese Arbeit wird sicher nicht nur die Beachtung aller Kollegen gefunden, sondern sie wird auch Freude darüber hervorgerufen haben, daß sie klar gefaßt worden ist. Für diese beachtenswerte Arbeit und Aufklärung wird jeder dem Kollegen F. dankbar sein. Unsere Invalidenversicherung war früher sehr und ist auch heute noch weder Fisch noch Fleisch. Sie ist im Jahre 1891 in Kraft getreten, um, wie Kollege F. schreibt, den Versicherten nach einem Leben voll er Arbeit den wohl verdienten Lebensabend finanziell sicherzustellen. Nun, werter Kollege F., sollte das aber damals der einzige Grund gewesen sein, diese „Versicherung“ ins Leben zu rufen? Sollte damals nicht auch die Sorge der Unterbringung der vielen Militärärzte, deren Zahl ständig wuchs, eine ziemlich große Rolle gespielt haben? Der Staat ist mittlerweile ein anderer geworden. Während er früher auf militärischen Säulen ruhte, ruht er heute auf den Säulen der Arbeit. Militärärzte werden heute nicht mehr so viel unterzubringen geben wie damals, also dürfte die logische Folge sein, daß man die Invalidenversicherung den heutigen Verhältnissen anpaßt. Kollege F. schlägt vor, es müßte eine Vermehrung der Lohnklassen von 7 auf 10 verlangt werden. Meines Erachtens zu wenig, wenn man in Betracht zieht, daß die Beamtenpensionierung 36 verschiedene Klassen und Gruppen aufweist. Die Beiträge für die wohlverworbeneren späteren Rechte würde wohl jeder gern zahlen, wenn er weiß, daß auch für seine Hinterbliebenen beim Ableben in halbwegs würdiger Form gesorgt ist. Diese Reform

Heinrichs-Verlag

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1928

Berlin, den 22. August

Nummer 10

pflichtet, auf Verlangen der Klägerin am Kartreitag zu arbeiten.

Tabelle A

Gemäß § 5 Ziffer 1b der Deutschen Buchdrucktarifs und des Berufsrechts Buch- und Setzungsdrucker- und Schriftgießerpersonal sind außer den im Biffen Ia bis Id des § 5 festgelegten Feiertagen drei weitere Feiertage zu gewähren, die orts- oder bezirksweise zu vereinbaren sind.

Zwischen dem Betriebsrat des DDBV und den Arbeitnehmernbereitschaften ist im Frühjahr 1923 vereinbart worden, daß die Tage Allerheiligen, Christi Himmelfahrt und Wuh- und Wettag als Feiertage im Sinne der Ziffer 1b festzusetzen und die Gewährung eines einheitlicher Bewöpfung tritt an Stelle des Allerheiligentages der Kartreitag. In R. — mit 1/2 katolischer Bevölkerung — gilt hieran der Allerheiligentag und nicht der Kartreitag als Feiertag. Der Kartreitag ist in R. auch kein gesetzlicher Feiertag.

Die klagende Firma, die gemäß einer im Jahre 1921 vereinbarten Arbeitsordnung an den Tagen Kartreitag und Fronleichnam nicht arbeiten ließ, verfuhr sofort im Frühjahr 1923, nach der Vereinbarung von der genannten Bestimmung der Arbeitsordnung abzuweichen. Da die Parteien sich nicht einigen konnten, rief die Klägerin den durch den Bund der Buchdrucker ernannten Schlichter an, um ihren Anspruch abgemessen. Sie hat sich hiermit einige Jahre abgeben und an den genannten beiden Tagen nicht arbeiten lassen, trotzdem in R. in anderen Branchen meistens am Kartreitag und Fronleichnam die Arbeit normaler im Klageangebot eine Entschädigung.

1. daß die Geschiffen verpflichtet sind, am Kartreitag auf Anordnung der Firma zu arbeiten, auch wenn die Arbeitsordnung eine gegenteilige Bestimmung enthält, 2. daß die Geschiffen verpflichtet sind, auf Verlangen der Firma in eine Änderung der Arbeitsordnung bezüglich der Arbeit am Kartreitag einzuwilligen.

Sie macht geltend, daß der Schiedspräsident des Schlichtungsausschusses vom Mai 1923 von irrigen Voraussetzungen ausgegangen ist. Es sei zwar für sie kein größter Wert, daß die von ihr herausgegebene unparteiische Zeitung auch am Kartreitag erscheine, da sämtliche andern im Verbreitungsgebiet der Zeitung erscheinenden Blätter, lo auch die Lokalpresse, als Konkurrenz für in Frage käme, an diesem Tage erschienen. Sie könne die Schwägung, die ihr durch das Nichterscheinen der Zeitung am Kartreitag entstehe, nicht mehr länger tragen.

Eine Änderung der Arbeitsordnung sei auch nicht nötig, weil nach der Bestimmung grundsätzlich Tarifvertragsrecht alle sich aus der Arbeitsordnung ergebende widersprechenden Bestimmungen breche. Das gleiche gilt in der Arbeitsordnung vorgehene, der Firma auszusagen, daß die Arbeitsordnung der Firma aufzugeben und seine Formeln, die sich aus der tariflichen Verpflichtung, am Kartreitag auf Verlangen der Firma zu arbeiten, von selbst ergebe.

Die Beklagten stehen auf dem Standpunkt, daß die betreffenden Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht gegen die Tarifverträge, die die Geschiffen daher zur Vermeidung der Arbeit am Kartreitag berechtigt seien, solange in der Arbeitsordnung Kartreitag und Fronleichnam als Feiertage vorgesehen seien.

Die Klägerin hat in seiner Sitzung vom 24. März 1928 folgenden Schiedspräsident gefällig:

1. Das Schiedsamt stellt einstimmig fest, daß der Kartreitag für den Schiedsamt ein Feiertag ist, nicht als tariflicher Feiertag vereinbart ist.

2. Um darüber wird die Klage mit Stimmgleichheit abgemessen.

Auf die Abänderung der Entscheidung wird Bezug genommen. Wegen dieser Entscheidung hat die Klägerin fristgemäß Berufung eingelegt.

Die Beklagten berufen sich darauf, daß die Arbeitsordnung nicht nur für die unter den Buchdrucker bzw. Buchbinder- und Schriftgießerpersonal fallen, sondern auch für das übrige

Personal, wie Buchbinder, Heizer, Kraftfahrer usw., lo daß für eine Änderung der Arbeitsordnung nicht die Buchdrucker- und Schriftgießerpersonal, sondern ausschließlich das Arbeitsgericht zuständig ist.

Entscheidungsgründe

Nach §§ 78, 76, 66 Ziffer 5 des BRG. erfolgt die Festlegung der Arbeitsordnung durch Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber der Schlichter. Dasselbe gilt nach § 80 für die Abänderung der Arbeitsordnung.

Die Voraussetzung für die Vereinbarung mit dem Betriebsrat ist aber, daß die fraglichen Bestimmungen für die Arbeitsordnung zum die Änderungen, die im Rahmen des Betriebs raten". (78 BRG.) Die Mitwirkung des Betriebsrates und die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses bei Festlegung und Abänderung der Arbeitsordnung ist nur insoweit in Betracht, als der Tarif sie überhaupt zuläßt. Eine Vereinbarung, die tariflich unzulässig ist, kann weder mit dem Betriebsrat getroffen, noch durch den Schlichtungsausschuss festgestellt werden.

Es fragt sich hiermit, wie die Bestimmung des § 5 Ziffer 1b des Tarifs ausulegen ist, ob 1. b. ob sie zuläßt, daß zwischen dem Unternehmer und dem Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung gültig getroffen werden kann, durch welche außer den drei orts- oder bezirksweise zu vereinbarenden Feiertagen noch andere Feiertage für den Betrieb festgelegt werden.

Die Entscheidung dieser Frage hängt davon ab, ob die Arbeitsbestimmung des § 5 Ziffer 1b zum "normalen" Teil des Tarifs gehöre, d. h. zu denjenigen Bestimmungen, die beim Abschluß eines Arbeitsvertrags die unmittelbaren Beziehungen zwischen den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, die nicht durch die tarifliche Bestimmungen, nämlich Unabänderbarkeit und automatische Wirkung, (vgl. Reichs-Volkmar, 2. Auflage, Seite 118.)

Auf demselben Standpunkt steht Reichsoberster Gerichtshof (Reichsminister-Samml. Band II Zfr. 20 BRG.).

Es kann nur keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des § 5 Ziffer 1b des Tarifs eine normative ist. Die in den verschiedenen Zeilen resp. Einzelbetrieben des Klagegebiets geübte Praxis, die aus der tariflichen Feiertage hinaus einzelne weitere, zahlpflichtige Feiertage zu gewähren, sollte allgemein geregelt werden, um die häufigen Differenzen über diese Frage aus der R. zu lösen.

Denn auch weil der Inkrafttreten des Tarifs für 1923, nachdem zwischen dem Betriebsrat des DDBV und den Arbeitnehmernbereitschaften für den Bezirk R. Allerheiligen, Christi Himmelfahrt und Wuh- und Wettag als einheitliche Feiertage vereinbart waren, die alle Betriebsvereinbarung der Beklagten, wonach am Kartreitag und Fronleichnam die Ausführung der Arbeit entlohnt werden sollte, ohne weiteres über die Arbeitsordnung hinaus gültig war, ist der Betriebsvereinbarung, den Geschiffen außer den drei Feiertagen weitere zu bewilligen, dem Tarife, lag sie mit andern Worten nicht im R. h m d e r z a g e. In der Entscheidung der freigelegten Frage die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses liegt obliegen, und die Klägerin ist an seine Entscheidung nicht gebunden. Sie hat zwar den Schlichtungsausschuss selbst gebunden, aber nicht durch seine Zuständigkeit nicht begründet. Diese ist nur vorhanden, falls und soweit das Gesetz sie zuläßt.

Wollte man aber selbst annehmen, daß die Schlichtungsausschuss zuständig war und die Betriebsvereinbarung durch seine Entscheidung bindend blieb, so kann sie jedenfalls, wie die erwähnte Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts als herrschende Lehre feststellt, jederzeit geändert werden, wenn es unterbleibt, daß der Schlichter in Bezug auf der Kartreitag gesehen. Ihrem Antrag, daß die Geschiffen am Kartreitag Arbeit leisten müssen, war danach festzugeben.

Der Antrag 2 erledigt sich dadurch, daß die Bestimmung der Ziffer 1b ihrer Arbeitsordnung von selbst außer Kraft geht und ist daher nicht mehr gültig.

Inhaltsverzeichnis

Zu Anlage A des Tarifs (Hansjak): Versehen im Grundlag (§ 31) — Entlohnung bei der Abänderung von Gesetz (§ 31) — Bestrafung von Werkskorrektoren (§ 31), Ziffer 2 der Anlage A des Tarifs — Vom Betriebsrat im Grundlag), — Zu § 3 des Tarifs: Überforderung für Geschiffen bei Vernehmung der Schlichter — Vernehmung der Stellung von Schlichter. — Zu § 5 des Tarifs: Vernehmung der Arbeit am Kartreitag.

Zu Anlage A des Tarifs (Hansjak)

Versehen im Grundlag (§ 31)

(Entscheidung vom 27. Oktober 1925)

Entschädigung

Das Schiedsamt ist nicht berechtigt, den § 31 Ziffer 2 des Tarifs (Anlage A — Vom Handlung im Versehen) auslegend zu erweitern. Es liegt auch, soweit festgelegt werden konnte, eine Entscheidung des Tarifs vom 1922 nicht vor, auf die die Bestimmungen des Schiedsamt Beispij in ihrem Antrag vom 31. Juli Bezug nehmen.

Das Reichschiebsamt erwidert aber mit Rücksicht auf die Erklärungen der beklagten Firma und der Mitglieder des Schiedsamt, was die Entlohnung im Versehen anbelangt, eine Unbilligkeit liegt, das Schiedsamt, unter Zustimmung der Organisationsvertreter einen Ausgleich zwischen den Parteien herbeizuführen, oder aber falls die Firma nicht zustimmen kann, über einzelne Punkte, die genau abgemessen zu machen sind, zu verhandeln und zu entscheiden, damit unter den tariflichen Voraussetzungen das Reichschiebsamt in der Berufungssitzung verhandeln und entscheiden kann.

Tabelle A

In einer Klageangelegenheit von betreffenden Parteien gegen die Firma die Bestimmung der Arbeitsordnung über die zulässige Schiedsamt angreifen. Das Schiedsamt ist zu keiner Entscheidung gekommen und hat die Angelegenheit mit folgendem Schreiben dem Reichschiebsamt überwiehen:

„Beim Schiedsamt ist über eine Klage der Beklagten gegen die Firma verhandelt worden, in der die Kläger den Antrag stellten, daß für die Beziehung nach § 31 Absatz 1 des Handbinderberufertarifs gerechte Richtigkeiten angelehrt werden mögen. Sie führten aus, daß die Geschiffen, die in dem Versehen im Grundlag nun, in gewissem Grade ausgeübt werden müßten (u. a. für ändern von Gehältern, wenn an denen sie selbst keinen Buchstaben geleist hätten), nur mit dem Stundenlohn von 0,57 Mk. zulässig bedient und Ursprung entlohnt würden, obwohl das Berechnen dadurch weniger als 48 Stunden unterbrochen würde. Es sei richtig, daß in früheren Jahren das Tarifamt einen Stundenlohn festsetzte, nach dem die nach Zeit zu berechnen zu vergüten seien, was die dafür angewendete Zeit jedes Arbeitstages nicht übersteige, während für Arbeiten, die dem Tarif beantragten, laut Ziffer 2 des § 31 der Durchsetzung in Betracht komme. Die Regelung könnte aber unter den heutigen Verhältnissen keine Gültigkeit mehr beanspruchen, vielmehr müßte auch noch schon der Durchschnittslohn gemäß Ziffer 2 des § 31 festgesetzt werden, wenn es sich um 48 auf nach Zeit zu berechnende Arbeiten verhandelt würde.“

„In der Verhandlung tauchte die Frage auf, ob überhaupt das ändern von Gehältern nicht als Preis anzusehen sei und demnach unter Ziffer 2 des § 31 falle. Nach der Ansicht der Firma war das Schiedsamt der Meinung, daß überhaupt nur dann die Ziffer 1 des § 31 in Betracht komme, wenn es sich um Arbeiten (Korrekturen usw.) handle, von dem jeder selbst hergestellten Werte handelte.“

Zu einem Entschädigung in dieser Angelegenheit zu kommen war deswegen nicht möglich, weil erstens ein Teil der Beklagten die Meinung vertrat, daß die feinsten der Tarif angelehrt werden müßten, noch keine als gesetzlich angelehrt wäre, und daß bei der Schaffung der Ziffer 1 des § 31 durchaus nicht daran gedacht worden wäre, daß die nach Zeit zu berechnenden Arbeiten nur dann nach diesem Gehalt zu vergüten seien, wenn der entsprechende Gehalt von dem betreffenden Gelehrer selbst hergestell worden wäre, und zweitens die Beklagten insgesamt es für notwendig erachteten, daß eine neue Regelung nur durch den Reichschiebsamt erfolgen dürfe, da es vermieden werden müßte, daß die einzelnen Schiedsämter über denselben Tarifparagrafen verfeinbarende Regelung trafen.

Das Schiedsamt erludt das Reichschiebsamt, in dieser Angelegenheit zentrale Richtigkeiten zu geben, lo daß es der Schiedsamt möglich ist, auf einer fairen Grundlage, als sie der Tarif in diesem Falle bietet, ein richtiges Urteil zu fällen.

Entschädigung bei der Abänderung von Gesetz (§ 31). (Entscheidung vom 24. Januar 1928)

Entschädigung

Auf die Berufung der Kläger wird die Entscheidung des Schiedsamt vom 23. November 1927 aufgehoben und dahin erkannt:

Die beklagte Firma ist verpflichtet, den Klägern für die ganze Dauer ihres Arbeitsverhältnisses den Durchschnittslohn verdient nach § 31 Ziffer 2 der Anlage A des Tarifs zu zahlen.

Tabelle A

Die klagenden Geschiffen sind von der beklagten Firma zur Herstellung eines Arbeitsbuches verpflichtet. Bei der Einstellung seien, wie sie behaupten, besondere Abmachungen über die Kündigungszeit nicht getroffen worden. Es sei ihnen nur bemerkt worden: „Es geht im Versehen.“

Die Arbeit selbst werde von den Buchstaben A—V im Versehen, der restliche kleinere Teil im Gemisch (Minimum) von A—V des Arbeitsbuches sei handlich, der Rest Handbinder. Die Kläger seien danach bei § 31 Ziffer 2 der Anlage A des Tarifs, während ihnen die Befragte nur den Minimallohn des tariflichen Stundenlohns zulässig.

Es beantragten danach, die Befragte zu verurteilen, ihnen die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses den Durchschnittslohn nach § 31 Ziffer 2 der Anlage A zum Tarif zu bezahlen.

Die Befragte erwidert, es sei vier der Kläger bei ihrer Einstellung gefragt worden: „Sind können morgen anfangen im Versehen, zunächst im 'Berechnen'"; zwei der Kläger wurden ohne nähere Erklärungen eingestellt, da ihnen die Bestimmung aus ihrer geltenden Tätigkeit in den Vorjahren bekannt war und ihnen auch bekannt war. Wie lange das Versehen die Bestimmung sei, wurde ihnen nicht mitgeteilt, sondern nur, daß die Bestimmung nicht bedrohen worden. Dies sei den Geschiffen an Hand des vorliegenden Manuskripts bekannt. Daß die Entlohnung im Versehen bei dem Dement 1927 Bestimmung sei, habe diese Stelle ohne Zweifel, denn der Faktor habe bei Einstellung mit den Klägern keinen höheren Lohn vereinbart. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Beklagten über die Bestimmung im Versehen Bezug genommen. Sie beantragt Abweisung der Klage.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 23. November 1927 die Klage mit Stimmgleichheit abgewiesen.

Gegen diese Entschuldigungen haben die Kläger fristgemäß Einspruch eingelegt. Auf ihre Begründung und die Verantwortung der Beklagten wird verwiesen.

Das Reichsschiedsamt hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1927 folgenden Beschluß erlassen: Die Parteien werden aufgefordert, sich über folgende beiden Fragen zu erklären: 1. Ist den klagenden Geschäften lediglich gesagt worden, daß sie zum Berechnen eingestellt würden? — A oder B 2. Ist ihnen nicht gesagt worden, daß die Buchstaben A—V in dem Namenverzeichnis im Berechnen und die weiteren Arbeiten im Gewinnschlag zum Tariflohn hergestellt werden sollten?

Die Kläger erklären zu 1., daß ihnen bei der Einstellung ausdrücklich erklärt wurde: „Es geht im Berechnen“, zu 2., daß ihnen nicht gesagt wurde, daß die Buchstaben A—V in dem Namenverzeichnis im Berechnen und die weiteren Arbeiten im Gewinnschlag zum Tariflohn hergestellt werden sollten. Die Beklagte hat die oben ausgeführte Erklärung abgegeben.

Entschuldigungsgründe

Die Entschuldigung hängt von der Beantwortung der beiden Parteien durch den Beschluß des Reichsschiedsamts gestellt. Die Parteien haben zum größten Teil im Namen des Reichsschiedsamts geantwortet. Die Beklagte hat die Entschuldigung nicht gegeben. Sie haben für letztere Tätigkeit danach die Entschuldigung gemäß § 31 Ziffer 2 zu bezeichnen. Die Parteien haben ausdrücklich anerkannt, daß sie einbirt worden ist, daß nur die Buchstaben A—V im Berechnen und die weiteren Arbeiten im Gewinnschlag hergestellt werden sollten. Den Beweis für ihre Behauptung hat die Beklagte nicht erbracht.

Die beiden zu den Akten überreichten Schreiben an zwei der Kläger enthalten nur die Mitteilung, daß sie sofort für das Arbeitslohn eintreten könnten. Die Beklagte hat dies aber auch nur, daß den Klägern erklärt worden ist. Sie können morgen anfangen im Arbeitslohn, zunächst im Berechnen. Wie lange das Berechnen dauern und was berechnet werden sollte, ist nicht bestritten worden. Dafür, daß die Kläger die verfahrensmäßige Berechnung an Hand des vorliegenden Manuskriptes gemacht gewesen ist, liegt keinerlei Anhalt vor.

Die Beklagte konnte danach den ihr obliegenden Beweis für ihre Behauptung nicht führen und war dem Klagenantrag gemäß zu prüfen. Dies gilt auch bezüglich der zwei Kläger, die schon früher bei der Firma tätig waren. Diese ist überhaupt nicht über den Lohn und die Arbeitsbedingungen informiert worden. Die beiden Kläger des § 31 Ziffer 2 des Tarifs kam die Beklagte sich nicht darauf hüten, daß beide schon früher zu der von ihr vertretenen Entschuldigung erklärt haben. Die Berechnung des Arbeitslohnes im Tarif vorgeschrieben, so muß diese gelten, falls nicht in jedem Falle eine andere Vereinbarung getroffen wird. Eine solche kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden, weil die beiden Kläger bei der Beklagten schon früher in gleicher Weise tätig waren.

Es war daher zu erkennen, wie gefolgt.

Beschluss von Berufsverfasserkorrektoren (§ 31 Ziffer 2 der Anlage A des Tarifs — Vom Berechnen im Handbuch) (Entschuldigung vom 1. November 1927)

Entschuldigung

Die Berufung gegen die Entschuldigung des Schiedsamts vom 21. Mai 1927 wird zurückgewiesen.

Tafelband Die Kläger verlangen von der beklagten Firma gemäß § 31 Ziffer 2 der Anlage A zum Tarif für Korrekturen, die länger als 48 Stunden dauern, den Durchschnittslohn für Korrekturen.

Die Beklagte bestreitet diese Forderung. Sie ist der Ansicht, daß sie nur allgemein 60 Pf. je Stunde nach § 31 Ziffer 1 zu zahlen habe.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 24. März 1928 im Namen des Reichsschiedsamts folgende Erklärung abgegeben: Gegen die Entschuldigung hat der Kläger fristgemäß Berufung eingelegt. Auf die Berufungsschrift vom 18. Juni

1927 und die Erwiderung vom 28. Juni 1927 wird verwiesen.

Das Reichsschiedsamt hat zwecks Auslegung der Ziffer 3 über die Frage: ob die Werbung die Ausführung von Korrektoren oder nach Ziffer 1 zu bezeichnen ist nur auf die Berufsverfasserkorrektoren nach Umarbeitung von Schreibwerkzeugen oder allgemein auf Berufsverfasserkorrektoren beschränkt, bejaht. Die Herren W., G. und Z. zu hören, welche bei der Beratung zur Feststellung des Tarifs an der Beschreibung der streitigen Frage teilgenommen haben, und zwar die Herren G. und Z. auf Geschäftslohn. Sie wurden in der Sitzung vom 28. Juni 1927, die am 28. und 29. Juli gefolgt, Herr W. hat außerdem seine Ausführungen in dem Schreiben vom 28. Juni niedergelegt. Auf dieses Schreiben und das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Entschuldigungsgründe

Der Streit der Parteien dreht sich darum, ob der Kläger bei Ausführung von Korrekturen lediglich Art. II, die länger als 48 Stunden dauern, den Durchschnittslohn für Berechnung gemäß Ziffer 2 zu beanspruchen habe oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage erfolgt aus der Auslegung der Ziffer 3, welche lautet:

Die Umarbeitung von Schreibwerkzeugen für Neuanfertigen ist nach Ziffer 2, die Ausführung von Berufsverfasserkorrektoren oder nach Ziffer 1 zu bezeichnen. Die vernommenen Kommissionsmitglieder sind nicht gleicher Meinung über die Voraussetzung, von der die Kommission bei Festlegung der Lohnsätze abzugehen soll. Die Anwesenden bei beiden Prinzipalsmitglieder stehen im Gegensatz zu denen der beiden Geschäftsmitglieder.

Das Reichsschiedsamt konnte bei dieser Divergenz bei der Bestimmung der Lohnsätze nicht auf die Kommission vernommenen Kommissionsmitglieder nur Wertsetzt und Entschuldig der jeweiligen Bestimmung zugrunde legen. Der Absatz 3 zu § 31 schließt bisher im Tarif und ist erst neu aufgenommen worden. Es wurde über nur die Lohnsätze im Gewinnschlag den nach Zeit zu berechnenden Arbeiten (außer Meißeln) und dem vorübergehenden Übergang vom Berechnen ins Gewinnschlag. Es herrschte nur, wie die Kommission den Streit um die Grundfrage, ob die Korrekturen, d. h. alle Berufsverfasserkorrektoren, im Berechnen oder Stundenlohn vergütet werden sollten. Die letztere Ansicht wird durch den Beschluß der beiden Parteien ergeben. Die Auslegung, daß grundsätzlich die Ausführung von allen Berufsverfasserkorrekturen nach Ziffer 1 zu bezeichnen ist. Eine Ausnahme findet nur bei Umarbeitung von Schreibwerkzeugen statt. Die Berufung war daher zurückgewiesen.

Zu § 3 des Tarifs

Sonderberweisung für Schichtarbeit und Bereinigung des Schichttarifs

(Entschuldigung vom 20. Juni 1928)

Entschuldigung

Unter Abänderung der Entschuldigung des Schiedsamts vom 18. Mai 1928 wird dahin erkannt, daß der Drucker S. verpflichtet war, die von der Firma angeordnete Verteilung der Schicht ohne Sondervergütung anzuerkennen.

Tafelband

In den Notationsminuten der Klägerin wird in drei Schichten gearbeitet, und zwar: I. Schicht von 7 bis 3 Uhr, II. Schicht von 3 bis 11 Uhr, III. Schicht von 11 bis 5 Uhr. Die Bezahlung ist tarifmäßig. Jede Maschine ist in der Schicht mit zwei Druckern besetzt. In der Zeit von 28. bis 29. April 1928 schickte in der Nachtschicht ein Maschinenführer wegen Krankheit. Der Arbeitsbesitzer für das Buchdruckwerkzeug war trotz Aufjournierung eines Ersatzarbeiters nicht in der Lage, den Druckern in der Nachtschicht zu vermitteln. Dadurch wurde es notwendig, daß ein Drucker der zweiten Schicht am Dienstag, dem 24. April, in die Nachtschicht überging. Der Drucker S. damit einverstanden, erklärte er dann, die Nachtschicht nur machen zu können, wenn ihm auch der Montag, an dem er die zweite Schicht gearbeitet hatte, als Nachtschicht bezahlt würde. Da die Klägerin dies ablehnte, verweigerte der Beklagte die Nachtschicht.

Unter Berufung auf § 3 Ziffer 2 des Tarifs, wonach eine Angelegenheit für Abänderung von Schichten nicht notwendig

ist, und unter Bezugnahme auf die Entschuldigungen des Reichsschiedsamts vom 7. Mai 1924 und 4. Mai 1925 sowie der Schiedsamts vom 14. Mai 1925, nach welchem die Leistung von Überländen von Sonderforderungen nicht abhängig gemacht werden dürfen — welche Entschuldigungen auch auf die Schichtarbeit anzuwenden sein sollen, ist die Beklagte verpflichtet war, die von der Klägerin angeordnete Verteilung der Schicht ohne Sondervergütung anzuerkennen.

Der Beschlage hat Abweisung der Klage beantragt. Er erklärt, daß von einer eindeutigen Vereinbarung der Schicht keine Rede sein könne, da der Betriebsleiter der Klägerin nach dem Schichtlohn dem Schichtlohn die Verteilung der Schicht durch die Beklagten verzögert habe. Im September vorigen Jahres lie auch mit der Firma ausdrücklich eine Vereinbarung getroffen worden, wonach Sonderleistungen nicht mehr vom Überland verlangt werden sollten. In einer Mitteilung wurde deshalb auch ausdrücklich eine höhere Überlandzuschlag angegeben. Sade sich im Klagefall ein Abweichen von dieser Vereinbarung erwies, so sei die verlangte hohe Zahlung der III. Schicht nur ein geringer Ausgleich für den Beklagten, da durch das plötzliche Einüberwechseln in eine andere Schicht auch eine gewisse Umstellung im Haushalt des Geschlens notwendig sei.

Im übrigen wird auf den Tatbestand der Entschuldigung des Schiedsamts vom 18. Mai 1928 Bezug genommen, welches die Klägerin als ungenügend angesehen hat. Gegen die Entschuldigung hat die Klägerin fristgemäß Berufung eingelegt und den Antrag gestellt, nach dem Klagenantrag zu erkennen.

Der Beschlage hat die Aufhebung der Berufung beantragt. Auf die Begründung der Berufung vom 4. Juni und den Schriftsatz des Beklagten vom 11. Juni 1928 wird verwiesen.

Entschuldigungsgründe

Nach § 3 Ziffer 3 Absatz 1 des Tarifs kann die tägliche Arbeitszeit unter den dort bestimmten Voraussetzungen anderweitig geregelt werden, solange die Verteilung die Angelegenheit ist der Kündigungsfrist entspricht, woraus: Sollen aber Schichten eingeführt oder abgeändert werden, so ist nach Absatz 2 keine Angelegenheit nötig. Der Arbeitgeber ist danach berechtigt, eine Änderung der Schicht zu verlangen. An vorliegendem Falle handelt es sich nicht einmal um die Änderung einer Schicht, sondern nur um die Einstellung eines einzelnen Geschlens für einige Tage in eine andere Schicht, an dem die Klägerin die Abänderung über dem grundsätzlichen Recht des Arbeitgebers, dem Geschlens Arbeit und Platz für seine Tätigkeit anzuweisen, verbleibt es der Partei an sich, daß die Schiffe gelegentlich in eine andere Maschinenklasse.

Daß dieses Recht der Betriebsleitung nicht zur Höhe ausgeübt werden darf, ist selbstverständlich. Solche Fälle aber hier nicht vor. Die Klägerin hat sich sofort gemüßigt, der Zeit für den Ersatz zu erlassen. Erst, als dies nicht gelang, forderte sie den Schichtmeister vom Beklagten. Sie befand sich also, wie dieser selbst nicht bestritten kann, in einer Notlage.

Der Beschlage war danach verpflichtet, der Anordnung der Klägerin Folge zu leisten und durfte keine Bereitwilligkeit nicht von der Forderung einer besonderen Entschuldigung abhängig machen.

Der Beschlage hat die Klägerin nachträglich auf ihre Anordnung verzögert habe, somit gemäßigtem seinen Standpunkt anerkannt habe, ist nicht beizutreten. Nachdem der Beschlage die Klägerin nicht begehrt hatte, sondern der Betriebsleiter einen anderen Geschlens, der die Arbeit übernahm, und erklärte dem Beklagten, er brauche die Schicht nicht zu machen. Diese Erklärung kann keine wese in dem Sinne zu verstehen sein, wie es der Beschlage behauptet. Er beharrt auch tatsächlich heute noch auf dem Standpunkt, daß er ohne besondere Entschuldigung nicht verpflichtet war, die ihm aufgetragene Arbeit zu leisten. Es war danach zu entscheiden, wie gefolgt.

Bereinerung der Verteilung von Schichtarbeit

(Entschuldigung vom 11. Juni 1928)

Entschuldigung

Unter Abänderung der Entschuldigung des Schiedsamts vom 18. Mai 1928 wird dahin erkannt: Die flogende Firma ist nicht verpflichtet, für eine eintägig abgeänderte Schicht

den Schichtaufschlag für eine ganze Woche zu zahlen. Die Gehaltszahlung ist nicht berechtigt, die Verteilung einer Schicht zu verweigern, sofern sich die Gehaltsleistung nicht bereit findet, die Schichten über die tariflichen Bedingungen hinaus zu entlohen.

Tafelband

Die flogende Firma hat Klage unter Stellung von drei Anträgen erhoben. Der erste Antrag lautet: Auf die einstimmige Entschuldigung des Schiedsamts erhebt.

Es kommt daher für diese Anträge nur noch der Klagenantrag in Betracht, welcher lautet: Zu erkennen, daß die flogende Firma auf Grund des § 2 Ziffer 2 des Tarifs und 4 Artikel 1 des Tariflohnvertrages insoweit über abzuändern, zweifels nicht verpflichtet ist, für eine eintägig abgeänderte Schicht den Schichtaufschlag für eine ganze Woche zu zahlen, drittens die Gehaltsleistung nicht berechtigt ist, die Verteilung einer Schicht zu verweigern, sofern sich die Gehaltsleistung nicht bereit findet, die Schichten über die tariflichen Bedingungen hinaus zu entlohen.

Die Klägerin hat Anfang Mai d. J. Infolge der Verteilung der Gehaltsleistung, Überstunden zu leisten, nach Verhandlung mit dem Betriebsrat Schichten eingelegt. Zunächst schickte die beteiligte Geschäftsstelle die Maßnahme ab, nahm sie jedoch später mit angelegte Schichten nicht ein. Am 11. Juni 1928 wurde die Verteilung der Schichten mit dem Schichtaufschlag für diesen Tag allein, sondern für die volle Woche bezahlt wurde. Ferner wurden für die Schichten Zugeständnisse in Form von Zuschlägen für die Schichten gemacht und durchgesetzt mit der Drohung, den Betrieb stillzulegen. Vorbehaltlich der Entschuldigung des Schiedsamts sind die Forderungen der Geschlens für die laufende Woche bemittelt worden. Die Geschlens sind dem Betriebsrat im gemäß § 7 der Geschäftsordnung für die Betriebsämter statthaben, führten zu einer Einigung.

Die Beklagten führen aus, daß eine Schichtverteilung innerhalb der Woche tariflich nicht zulässig ist. Sollte die Schichtverteilung für die Woche notwendig sei, so würde sich das Personal dem nicht erweihen, hatte dann aber auch die Bezahlung mit dem erhöhten Schichtaufschlag für einen billigen und gerechten Ausgleich. Sie beantragen Abweisung des Klagenantrags.

Das Schiedsamt hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 1928 den Klagenantrag mit Einstimmigkeit abgemiejen. Gegen diese Entschuldigung hat die Klägerin fristgemäß Berufung eingelegt. Auf die Berufungsschrift vom 9. Juni d. J. wird der Entscheidung der Beklagten vom 9. Juni d. J. wird verwiesen.

Den ersten Satz ihres Antrags hat die Klägerin in der Verhandlung zurückgewiesen.

Entschuldigungsgründe

Die Ansicht der Beklagten, daß sie bei Änderung von Schichten Anspruch auf eine Angelegenheit haben, widerspricht dem Tarif und der Entscheidung des § 3 Ziffer 3, wonach eine anderweitige Regelung der täglichen Arbeitszeit der Gehaltsleistung mit Frist, welche der Kündigungsfrist entspricht, der befristungsbefrei ist. Ist die Verteilung des Abwages, der befristungsbefrei ist, dann ist die Abänderung von Schichten eine Angelegenheit nicht notwendig ist.

Die Beklagten wollen sich auch grundsätzlich, nach ihrer eigenen Erklärung, dem Antrage der Klägerin nicht erweihen. Sie fordern aber dann die Entlohnung mit dem erhöhten Schichtaufschlag. Für eine solche Forderung steht es an jeder Rechtsgrundlage. Sie läßt sich weder durch eine geschichtliche noch tarifliche Vorschrift begründen. Daß die Klägerin diesen Recht, Schichten abzuändern, nicht zur Schikane ausüben darf, ist selbstverständlich. Vorliegend haben die Beklagten aber selbst Schikane nicht behauptet.

Es war daher zu erkennen, wie gefolgt.

Zu § 5 des Tarifs

Bereinerung der Arbeit am Karfreitag (Entschuldigung vom 20. Juni 1928)

Entschuldigung

Die Entschuldigung des Schiedsamts vom 24. März 1928 ist zu modifizieren und dahin erkannt: Die Geschlens und Hilfsarbeiter im Betriebe der Klägerin sind ver-

so lte nicht nur möglich sein, nein, sie müßte möglich sein, zumal der Arbeiter, der 60 Jahre gearbeitet hat, auch dem Staate gedient hat. Wenn Vater Staat will aber jedes Ding seine gute Weise haben. Bis dahin sollte es vornehmste Pflicht des Verbandes sein, für unsre jetzigen Invaliden so zu sorgen, daß sie auf ihre alten Tage halbwegs vor Sorgen geschützt sind. Auch hier muß es heißen: Staat, es geht nicht, das ist Sache des Staates, es muß gehend gemacht werden, das ist Sache des Idealismus, Sache der Kollegialität, Sache in praxi, das Alter zu ehren, eine Ehrung, die sich die alten Kämpen als wohlverdiente Rechte früher vielfach unter schwereren Bedingungen als heute längst erworben haben.

Berlin. R. B.

Das „Patrimonium“ der Enterbten

Unter den Arbeitern, und zwar sowohl unter den noch aktiven, als auch unter denen, die in jüngeren Jahren infolge Gebrechens und dauernder Krankheit, oder die nach der Arbeitslosigkeit eines halben Jahrzehntes in der freiwilligen oder unfreiwilligen „Ruhestand“ getreten sind, herrscht völliges Einverständnis darüber, daß die bisherigen Renteneinstellungen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung völlig unzulänglich waren und auch heute noch sind. Gleichwohl soll und darf nicht in Abrede gestellt werden, daß seit Einführung der Versicherung vor nunmehr 38 Jahren nicht unerhebliche Verbesserungen eingetreten sind. Schon Kassale verurteilte das Verschweigen und Bemänteln dessen, was ist, als politische Kleingeisterei. Dieser Lapidarheit gilt selbstverständlich auf für alle Arbeiterangelegenheiten, zumal keinerlei Veranschönerung besteht, in der Schilderung der Arbeiterlote zu übertreiben.

Rufen wir uns zunächst die Entschaffung der Invalidenversicherung in die Erinnerung zurück. Die sogenannte Kaiserliche Botenschaft vom 17. November 1881 verkündete, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichzeitig auf dem positiven Förderung des Wohlens der Arbeiter zu suchen“ sei. Dabei spielte ein reichlich Maß politischer Spekulation die Hauptrolle. Denn dieselbe „Botenschaft“ verlangte das — *T a b a k m o n o p o l*, und um diese bittere Pille schmackhaft zu machen, wurde versprochen, daß die durch das Tabakmonopol erlangten finanziellen Mittel zum Ausbau der Kranken- und Unfallversicherung und zur Errichtung der *I n v a l i d i t ä t s u n d A l t e r s v e r s i c h e r u n g* verwendet werden sollten. Um das Tabakmonopol zur Annahme zu bringen, war so viel über das „Patrimonium der Enterbten“ und die „Kronung des sozialen Gebäudes“ gesprochen und geschrieben worden, daß die Regierung auch nach Ablehnung des Tabakmonopols nicht wieder zurückkam. Bezeichnend für den Wert der nun erst neun Jahre später in Kraft getretenen Invalidenversicherung in ihrer ursprünglichen Gestalt war der Umstand, daß die Sozialdemokratie, die doch durch die Arbeiterversicherung mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung verfehlt werden sollte, gegen das Gesetz stimmte, weil es den Arbeitern zu wenig bot. Für den Versicherten ergab sich nach dem ersten Gesetz nach 54 Beitragsjahren (vom vollendeten 16. bis zum 70. Lebensjahre) in der höchsten Lohnklasse die theoretisch denkbare höchste Invalidenrente von 486,96 M. im Jahre, und wenn er noch nicht invalid war, eine Altersrente von 230 M. im Jahre. Gegenüber diesem Zustande haben sich die Dinge im Laufe der Jahre — wenn auch noch längst nicht genügend — geändert. Zunächst ist die Sonderberechnung der Altersrenten beseitigt worden. Invaliden- und Altersrenten werden heute nach einheitlichen Grundätzen berechnet, und dabei wird die Altersrente nicht erst nach vollendetem 70. Lebensjahre, sondern bereits nach vollendetem 65. Lebensjahre gezahlt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung fortdauert oder nicht. Unterschiede in der Höhe der Renten ergeben sich nur noch durch die Verschiedenheit der Zahl der geleisteten Wochenbeiträge und durch die Verschiedenheit der Lohnklassen, in denen die Beiträge geleistet sind. Weiter ist in der Invalidenversicherung ein wesentlicher Fortschritt dadurch eingetreten, daß ihr die Versicherung der *S i n t e r b l i e b e n* angegliedert worden ist. Und schließlich ist in den neueren Jahren eine den Versicherten wesentlich günstigere Rentenberechnung erreicht worden. So wurde der zu jeder Invalidenrente zu zahlende Reichszuschuß, der früher in allen Lohnklassen 50 M. betrug, auf 72 M. erhöht; dann wurde der Grundbetrag, der früher in den fünf Lohnklassen 60, 70, 80, 90 und 100 M. betrug, für alle Lohnklassen auf 168 M. erhöht, so daß jetzt der Reichszuschuß und der von der Versicherungsanstalt zu leistende Grundbetrag bei jeder Rente 240 M. jährlich beträgt, zu welchem Betrage die Steigerungssätze kommen. Sie betragen früher für jeden Wochenbeitrag in den fünf Lohnklassen 3, 6, 8, 10 und 12 Pf. Später wurden sie auf 2, 4, 8, 14 und 20 Pf. festgesetzt, und seit 1. April 1928 gelten für die vor dem 1. Oktober 1921 geleisteten Beiträge die Steigerungssätze 3, 6, 12, 18 und 27 Pf. Für die Inkunftszeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1923 kommen für die in dieser Zeit geleisteten Beiträge überhaupt keine Steigerungssätze in Anrechnung, gleichviel ob die Rentenfestsetzung vor oder nach dem 1. April 1928 erfolgte. Und für die Zeit vom 1. Januar 1924 werden als Steigerungssatz 20 Proz. des Gesamtbetrages der geleisteten Beiträge dieser Zeit angerechnet. Und bei den vor dem 1. April 1928 festgestellten Renten, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird dieser

Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab um 40 Proz. erhöht. Bei der mit dem 1. Juli 1928 eingetretenen Rentenrechnung konnte es sich also für die *I n t e r e n n e r* nur um die 40prozentige Erhöhung des Steigerungsbetrages handeln, der bei der früheren Rentenfeststellung für vor dem 1. Oktober 1921 geleistete Beiträge angerechnet worden ist.

Aber den finanziellen Effekt der neuen gesetzlichen Bestimmungen macht nun in dem Artikel „Zur Erhöhung der gesetzlichen Invalidenrenten“ in Nr. 50 des „Korr.“, also im Fachblatt der Buchdrucker, ein Kollege *H. S c h n.* eine Berechnung über die Rentensteigerungssätze für die vor dem 1. Oktober 1921 geleisteten Beiträge eines Versicherten auf, der sicherlich kein Buchdrucker war. Denn wäre es ein Buchdrucker, so ergäbe sich folgendes: *H. S c h n.* legt seiner Berechnung 1224 Wochenbeiträge zugrunde, von denen 42 in Klasse I (durchschnittlicher Jahresverdienst bis 350 M.) entrichtet sein sollen. Das wäre in der Mehrzahl nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglich gewesen. Dann folgen aber weiter 116 Wochenbeiträge, also für 2 1/2 Jahr, in Klasse II (350 bis 550 M.) entrichtet worden sein. Der Versicherte müßte also unter 11 M. Wochenverdienst, auch nach der Mehrzahl, gehabt haben. Weiter folgen 342 Wochenbeiträge = 6 1/2 Jahr in Klasse III (550 bis 850 M. Jahresverdienst) mit einem Wochenverdienst unter 17 M., 468 Wochenbeiträge = 9 Jahre in Klasse IV (850 bis 1150 M.) mit einem Wochenverdienst unter 23 M. und 256 Wochenbeiträge = rund 5 Jahre in Klasse V (mehr als 1150 M. Jahresverdienst) bei einem Wochenverdienst von 12 bis 23 M. entrichtet worden sein. Wäre also der Versicherte ein Buchdrucker, so müßte er mindestens 15 Jahre lang unter *T a r i f* gearbeitet, also „geschuftet“ haben. Jedenfalls ist das von *H. S c h n.* angeführte Beispiel nicht dem normalen Buchdruckerleben entnommen. Das wollte aber offenbar der Artikelschreiber gar nicht, sondern er wollte über eine Jahresrente von 480 M., die vielleicht für eine schlecht bezahlte Textilarbeiterin gutreffen mag, nicht hinauskommen. In dieser Annahme bestärkt mich der Umstand, daß bei dieser Rentenberechnung auch die jetzt auf 120 M. pro Jahr und Kind erhöhten Kindersubventionen, die doch bei Versicherten mit etwa 1224 Wochenbeiträgen noch des öfteren in Frage kommen dürften, ganz außer Betracht gelassen sind.

Noch übler ist der Schlußsatz des Artikels, dessen Schreiber doch wohl seine Kollegen aufklären wollte. Er lautet: „Die jetzt eingetretenen Erhöhungen sind eine dauernden, sondern sie bauen sich von Jahr zu Jahr ab und werden in etwa einem Jahrzehnt ganz verschwunden sein.“ Jeder mit der Gesetzgebung nicht eingehend vertraute Leser müßte sich sagen, daß sich diese Darstellung auf eine Bestimmung des Gesetzes selbst stützen müsse. Davon steht aber in dem neuen Gesetze kein Wort! Und das behauptet auch *H. S c h n.* nicht. Er stützt sich bei seiner offenbar absichtlich verkleinerten Darstellung lediglich, aber ohne es zu sagen, auf die allerdings unbestreitbare Tatsache, daß die Versicherten, denen bei der eventuellen Rentenfestsetzung noch vor dem 1. Oktober 1921 geleistete Beiträge anzurechnen sind, mit der Zeit aussterben und *d e s h a l b* die neue Zusatzsteigerungsbestimmung mit der Zeit ihre Wirkung verliert. Das wird aber nicht schon in etwa einem Jahrzehnt, sondern in etwa *d r e i* Jahrzehnten der Fall sein, und für die dann vorhandenen Rentner wird die jetzt eingetretene Erhöhung der Steigerungssätze noch weiter wirken bis an ihr Lebensende.

Aber auch wenn bei der Rentenberechnung Beiträge für die Zeit vor dem 1. Oktober 1921 nicht mehr in Betracht kommen, tritt keineswegs eine Verschlechterung ein, denn die schon längst in Kraft befindliche Bestimmung, wonach der Steigerungssatz für die ab 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge nach 20 Proz. der gegangenen Beitragsjahre berechnet wird, wirkt viel günstiger als der jetzt erhöhte Steigerungssatz für Beiträge, die vor dem 1. Oktober 1921 geleistet worden sind.

Wie sich die Verhältnisse in Zukunft bei einem *B u c h d r u c k e r*, bei dem keine solche alten Beiträge mehr in Betracht kommen, schon nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen gestalten werden, dafür ein Beispiel, das der Leser mit der oben angegebenen theoretisch denkbaren höchsten Rentenleistung nach dem ursprünglichen Gesetz vergleichen mag: Ein 19jähriger Ausgelernter trat am 1. April 1928 in Berlin, Leipzig oder Hamburg in den *G e s e l l s c h a f t* und damit in die oberste Beitragsklasse der Invalidenversicherung. Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hat er noch 46 Jahre vor sich, von denen er sechs Jahre konditionslos sein soll. Es bleiben dabei 40 Pflichtbeitragsjahre, gleich 2080 Pflichtbeitragswochen zu je 2 M. Wochenbeitrag. Das macht 4160 M. Beitrag aus. Als 20prozentiger Steigerungssatz ergibt sich, wenn er nach Vollendung des 65. Lebensjahres Rente in Anspruch nimmt, der Betrag von 832 M. Hierzu der Reichszuschuß von 72 M. und der Grundbetrag von 168 M., in Summa eine Jahresrente von 1072 M. oder eine Monatsrente von 89,33 M. Dabei sind die Pflichtbeiträge während der Mehrzahl und eventuelle freiwillige Beiträge während der angenommenen sechsjährigen Konditionslosigkeit noch gar nicht mit in Berechnung gezogen. Und dabei waren bei der Rentenberechnung nach dem ursprünglichen Gesetz 54 Beitragsjahre, hier „nur“ 40 Beitragsjahre zugrunde gelegt, die aber sicherlich von gar manchem Buchdrucker absolviert werden. — So ganz minderwertig ist also der Erfolg keineswegs, den sozialdemokratische Arbeitervertreter in der Gesetzgebung und insbesondere im Sozialpolitischen Reichstagsauschuß erzielt hat. Womit nicht gesagt ist, daß nun Schluß gemacht werden soll. Das verbietet selbstverständ-

lich schon die eventuelle weitere Geldentwertung. Aber es kann schon heute gesagt werden, daß auf alle Fälle ein nur zweijähriger Rentenbezug alle selbstgeleisteten Pflichtbeitragsjahre wieder einbringt, trotz der recht spürbaren Steigerung, die die Wochenbeiträge erfahren haben.

Die vorstehend skizzierte Entwicklung der gesetzlichen Invalidenversicherung ist vielleicht auch für das neuerdings immer härter betonte Problem der gewerkschaftlichen Invalidenunterstützung, die natürlich nur als Ergänzung zur öffentlichen Leistung gedacht sein kann, nicht ganz ohne Bedeutung.

Leipzig.

Otto Hollender.

Korrespondenzen

München. (Handseher.) Am Sonntag, 20. Juli, veranstaltete die Handsehervereinigung München in Verbindung mit der Augsburger Handsehervereinigung ihre zweite *W a n d e r v e r s a m l u n g* in dem schon gelegenen *U n t e r D e s s e n* am Ammersee. Leider war uns der „Wettergott“ nicht gut gesinnt, das vorgegebene Programm erfuhr infolgedessen eine Änderung, als der Nachmittagsausflug auf den „Schahberg“ mit *B i c k i n* im Walde unterbleiben mußte. Die Beteiligung der Münchner sowohl wie der Augsburger Handseherkollegen mit Familienangehörigen war trotz der unangenehmen Witterung eine sehr gute. Nach Ankunft in *D e s s e n* und Einnahme des Frühstücks im *G a i t h o f*, „Zur alten Post“ eröffnete Vorsitzender Kollege *R u m p o l* (München) die Versammlung. Der Buchdruckerergangverein München, der zu einem Sängerfest nach *W e i s e i m* verpflichtet war, beehrte uns ebenfalls durch zahlreiches Erscheinen und brachte zu Beginn der Versammlung drei Chöre zum Vortrag, für die den Sängern reicher Beifall gesendet wurde. Vorsitzender *R u m p o l* begrüßte hierauf alle Anwesenden, insbesondere den Referenten der heutigen Tagung, den zweiten Gauvorsitzenden *E b e r t* (München), sowie das ebenfalls erschienene Augsburger Gesangsquartett, das sich für den Nachmittag in den Dienst der Sache stellte. Dem Buchdruckerergangverein München, welcher mittags wieder nach *W e i s e i m* mußte, dankte Kollege *R u m p o l* für seine Mitwirkung und gab dann dem Wunsch Ausdruck, daß die heutige Wanderversammlung ein weiterer Erfolg und Ansporn für die Handseherbewegung sein möge. Der Vorsitzende der Kollegenchaft *D i e s e n* gab seiner Freude Ausdruck, daß die Veranstaltung an ihrem Orte abgehalten werde und wünschte der Tagung ebenfalls besten Erfolg. Hierauf erteilte *R u m p o l* dem Referenten *K o l l e g e n E b e r t* das Wort. Einleitend mit einem Zitat von *K a r l M a r x* über Kapitalismus und Arbeit wies der Vortragende aus Äußerungen selbst untrer Gegner nach, daß die Entwicklung und der Fortschritt der Technik zeigen, wie berechtigt die Auffassung von *K a r l M a r x* war und wie seine Lehre immer mehr und mehr Gestalt annehme. Durch die Entwicklung der Technik sei auch die Tätigkeit des Handsehers eine andre geworden, das müßte viel mehr in den Vordergrund gestellt werden. Zur Sparte der Handseher bemerkte der Redner, daß diese Angelegenheit längst erledigt sein müßte durch eine allgemeine Handseherbewegung. Die Sparten sollen die Triebkräfte für den Verband bilden, was durch die Tätigkeit der bestehenden bereits erwiesen sei. Auch die Handseher müßten durch Zusammenarbeit und Auffklärung unter den Kollegen tätig sein in ihrem eignen sowie im Interesse der Gesamtorganisation. Redner empfiehlt auch gegenseitige Fühlungnahme der Sparten. Pflicht jedes einzelnen ist es, mitzuarbeiten und den Besuch der Versammlungen zu haben und damit beizutragen, daß es besser werde. Die Ausführungen des Referenten wurden mit reichem Beifall belohnt und Vorsitzender *R u m p o l* sprach im Namen der Versammlung dem Redner den Dank für seine Mühe aus. Mit einem Bericht über die bisherige Tätigkeit der Handsehervereinigungen während der kurzen Zeit ihres Bestehens konnte Kollege *R u m p o l* nachweisen, daß es auch bei den Handsehern vorwärts gehe. Pflicht eines jeden Handsehers müsse es sein, seiner Sparte beizutreten. Damit schloß *R u m p o l* mit einem Hoch auf den Verband die Versammlung. — Nun kam der gemüthliche Teil des Tages. Nach Einnahme des Mittagmahles wurden, soweit es die Witterung zuließ, Spaziergänge und Kutschfahrten am Ammersee unternommen, und ab 3 Uhr war gemütliches Beisammensein. Freudige Aufnahme fand ein inzwischen von der Leipziger Handsehervereinigung eingegangenes Telegramm. Besonders erwähnt sei aber auch noch die Tätigkeit des Gesangsquartetts *A u g s b u r g*, welches in wirklich aufopfernder Weise unter Veranlassung verschönerter half und insbesondere durch ihren „Zweifelhafte“ und „Dampfnudel“ die Anwesenden erfreuten. Jeder Teilnehmer an dieser Wanderversammlung wird gern an die diesen verlebten Stunden zurückdenken, und wir hoffen, daß dieselben auch ein weiterer Ansporn für die zukünftige Zusammenarbeit im Interesse der Handseher sein wird.

Allgemeine Rundschau

Vergünstigung zum Besuch der „Bressa“. Die Firma *C. M. S a a r t e l d* in *E s s e n* bewilligte ihren gelamten Gehilfen freie Fahrt dritter Klasse bis Köln, freien Eintritt und ein angemessenes Gehrgeld.

Deutschlands einziger einarmiger Schriftlicher. Zu mannigfachen Erürungen wurde für den in einer Schwednitzer Buchdrucker tätigen Schriftlicher *J o h n* dessen 60. Geburtstag. *J o h n* ist, wie wir der „Neuer Zeitung“ entnehmen, der einzige einarmige Schriftlicher wohl in ganz Deutschland. Er verlor als Schriftsetzer infolge eines Unfalles in der Buchdrucker den rechten Arm, doch ließ er sich dadurch in der Ausbildung der Schriftlicher nicht stören. Er lebt mit einem Arm genau so schnell und geschäftig, wie jeder körperlich vollkommene Schriftlicher, wobei er den *W i n t e r h a k e n*, das wichtigste Werkzeug des Schriftlichen, das beim Satz in einer Hand gehalten werden muß, vor sich auf dem Kafferrande stehen hat. Auch das Ausschließen der Zeilen und das Ausheben des Satzes aus dem *W i n t e r h a k e n* erledigt er ohne jede andre Hilfe bewundernswert geschäftig.

Er hat als Inhaber einer ausgezeichneten sachmännischen Ruf. Der Genannte ist auch heute noch in denselben Betriebe tätig, in welchem ihn das Unglück vor 43 Jahren ereifelt!

Gründung einer Deutschen Zeitungs- und Zeitungswissenschaftlichen Vereinigung. Die Beratungen des ersten internationalen Zeitungswissenschaftlichen Kongresses in Köln haben zur Gründung einer Deutschen Zeitungswissenschaftlichen Vereinigung geführt...

Die Denkschrift des Einheitsverbandes. Der Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands hat in einer Denkschrift die dem Untersuchungsausschuss und den übrigen zunächst beteiligten Stellen zugegangen ist...

Erhöhung der Gehaltsgrenze in der Angestelltenversicherung. Das Reichsministerium hat in seiner Sitzung vom 10. August beschlossen, die Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung von 6000 M. auf 8400 M. herauf-

zusetzen. Die Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung ist auf den heftigsten Widerstand des Schatzministeriums gestoßen, das darin schon ein Stillstand Sozialversicherung erblickt wollte.

Der verurteilte Betriebsrat. Ein Urteil, das von Seiten der Arbeiterklasse und von allem von Seiten der Betriebsräte allgemeine Beachtung verdient, ist in Odenburg von den bürgerlichen Gerichten gefällt worden.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Ein Mann, der sich in Odenburg befindet, hat sich an den Reichsausschuss für Arbeitslosenunterstützung gewandt, um Unterstützung zu beantragen.

Verchiedene Eingänge. Verschiedene Briefe und Anfragen von Lesern und Kollegen, darunter eine Bitte um Unterstützung für einen Kollegen.

Briefkasten. Briefe von Lesern, darunter eine Mitteilung über den Tod eines Kollegen und eine Bitte um Unterstützung.

Verbandsnachrichten. Nachrichten aus verschiedenen Verbänden, darunter die Deutsche Buchdruckervereinigung.

Adressenveränderungen. Mitteilungen über Adressänderungen von Mitgliedern und Kollegen.

Zur Aufnahme gemeldet. Mitteilungen über die Aufnahme neuer Mitglieder in verschiedene Verbände.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung. Weitere Mitteilungen über die Unterstützung von Arbeitslosen und Reisenden.

Veranstaltungskalender. Ein Überblick über die bevorstehenden Veranstaltungen, Kongresse und Versammlungen.

Anzeigenpreise: 15 Pf. die siebengefaltete Millimeterhöhe für Stellengesuche und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen); 50 Pf. für Anzeigen geschäftlicher Art

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ müssen nur durch Einzahlung auf das Postcheckkonto Berlin NW Nr. 26610

Maschinenseherversammlung
Bezirk Duisburg
Sonabend, den 1. September, abends 8 Uhr, im Saale der „Börse“ in Duisburg, Mühlendorfer Straße:
Fest der 25-jährigen Bestehens
Sonntag, den 2. September, vormittags 10 Uhr, im Restaurant „Kaiser Friedrich“, Ecke Mühlentor und Winkelstraße:
Frühstücken
Zu dieser Festfeier laden wir alle Kollegen von nah und fern, besonders diejenigen, die früher dem Bezirk angehört haben, herzlich ein.

Kleinfertopf
verzinkt, zum Schutz des Verrostens des Zündteufelers.
Durch Fingerring auf einen Kolben tritt der Klebstoff aus einer kleinen Öffnung heraus und bleibt bis zum letzten Rest gebrauchsfähig. Preis Rmk. 3.50 p. Stck.
Verlag H. Siegl, München
Columbusstraße 1.
Züchtiger Altdenzseker
der im Entwurf und Bau durchaus perfekt und beschäftigt ist, einem kleinen Personal vorzuziehen, zu sofort oder später gesucht. Angebote mit Salproben und Zeugnisabschriften erbeten an 340 Buchdruckerei C. F. Doy, Ostrow i. Medl.

Drei Hilfsbücher
für Maschinenseher
Linotype 5 M. (Porto 40 Pf.),
Monotype 5 M. (Porto 40 Pf.),
Typograph 2,50 M. (Porto 30 Pf.).
Verlag
des Bildungsverbandes d. D. B.,
Berlin SW 61, Dreilindstr. 5.
Schiffliche Winkelhaken,
Ausbildungsschur, Maschinen-
bänder, Anlegematten liefert
Karl Siegl, München 9,
Columbusstraße 1.
Gutenbergsbüchlein
Verlag des Bildungsverbandes
der D. B., Embf., Berlin SW 61.

Nach 57jähriger Mitgliedschaft verchied am 16. August nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Korrektor
Theodor Liedtke
im 76. Lebensjahre. Wir verlieren in ihm einen vorbildlichen Kollegen, der die vom Verband verordneten Ziele stets vertreten hat.
Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahren.
Oktoberverein „Gutenberg“
Wismar i. M.

Pflichtlich und unerwartet entzich der unerblütliche Tod unsern lieben Kollegen, den Maschinenseher
Karl Schindler
im 63. Lebensjahre aus unserer Mitte.
Ein guter und hilfsbereiter Kollege ist von uns geschieden, dem wir ein dauerndes Gedenken bewahren werden.
Berlin, 16. August 1928
Die Kollegen der Firma Helmhold & Co.

Höhere Fachschule für das graphische Gewerbe
an der Handwerker- und Kunstgewerbeschule zu Garmen. Vielseitige feste Lehrgänge für Satz und Buchdruck, Stein- und Offsetdruck, Chemigraphie, Photo lithographie, fotografische Verfahren für Gebrauchsgeschäfte. Modern eingerichtete Lehrwerkstätten.
Abschlussprüfungen. Erteilung des Zeugnisses der mittleren Reife bei sechsmonatigem Studium. Semesterbeginn am 1. Oktober.

Graveur
für galvanoplastische Kollageanstalt in Berlin zum sofortigen Eintritt gesucht. Nur perfekte Nachschneider finden Berücksichtigung. Offerten unter Nr. 346 an die Geschäftsstelle des „Korr.“.
Junger, tüchtiger Linotypsetzer
2 1/2 Jahre Praxis, sucht angenehme Dauerstellung in Rheinlands-Wehlfallen.
Offerten mit Lohnangabe unter Nr. 340 an die Geschäftsstelle des „Korr.“.

Schon wieder ist ein lieber Kollege, der Korrektor
Haul Ehe
nach schwerer Krankheit im 68. Lebensjahre aus unserer Mitte geschieden worden.
Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Die Kollegen der Firma Klepisch & Reichardt, „Dreißener Nachbarn“.

Am 9. August verstarb unser lieber Kollege, der Scherzwahlbe
Sermann Andreas
aus Pyritz, im 72. Lebensjahre.
46 Jahre gehörte er dem Verbands an, viele Jahre war er als aktives und fröhliches Mitglied tätig. Sein Andenken wird stets in Ehren halten.
Der Buchdruckerverein in Gamburg-Altona.

Am 13. August verchied nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Buchdrucker
Ludwig Mienkel
im Alter von 68 Jahren.
Während seiner 40jährigen Mitgliedschaft hat er sich durch seinen offenen Charakter und seinen nie verlassenen Humor das Vertrauen der gesamten Kollegen erworben. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Deutscher Verein Oldenburg,
Oktoberverein Rüttingen-Wilhelmshaven.

Eine Stellung im Deuterektorat
erfordert gründliche Kenntnisse in der Buchführung. Sie erlernen die Deuterektorbuchführung nach Wäfers neuzeitlicher und einschlägiger Methode (sicher durch die Beteiligung an einem der neu aufgenommenen
Buchführungs-Fernkurse
Am 10. September beginnt der nächste Kursus! Werlangen Sie unverbindl. die Bedingungen u. nähere Auskünfte. Prospekt vom
Verlag Julius Wäfer, Leipzig C 1

Schweizerdegen
für sofortigen Eintritt in Dauerstellung bei besten Lehrgängen gesucht.
A. Schindler,
Dresden-Zandegast.
Korrektor
gef. Seher, gewerl. Arbeiter, bewandert im Lesen v. Gleichsch. sowie Formeln- und mehrf. Buch. sucht sofort in Berlin Stellung. Offerten unter Nr. 354 an die Geschäftsstelle des „Korr.“.
Flotter und gewissenhafter Monotypsetzer
(s. oder Dr. Zanker) sucht in Berlin Stellung.
West. Offerten erbeten an Frau pferm. Bin. Siegl, Ravensburger Platz 31.
Monotypsetzer
langjähriger Praxis, wünscht sich innerhalb Berlins zu verdrängen. Angebote unter Nr. 355 an die Geschäftsstelle des „Korr.“.

Unser lieber Freund und Alterskollege, der Korrektor
Theodor Liedtke
in Wismar ist, 75-jährig, entschlafen. Wir werden dieses bewährten Kollegen stets ehrend gedenken.
Korrekturen
Gauvereinigung
Mecklenburg-Zübe.

Am 13. August verchied nach kurzer Krankheit unser lieber Kollege, der Buchdrucker
Ludwig Mienkel
im Alter von 68 Jahren.
Während seiner 40jährigen Mitgliedschaft hat er sich durch seinen offenen Charakter und seinen nie verlassenen Humor das Vertrauen der gesamten Kollegen erworben. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm
Deutscher Verein Oldenburg,
Oktoberverein Rüttingen-Wilhelmshaven.